

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁸⁵

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 21. November 1992

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 92	Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1993 neu: 605-1-11-3	1886
10. 11. 92	Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften neu: 7823-5-9; neu: 7823-5-10; 7823-3-2-2, 7823-3-2-6, 7823-3-3, 7823-3-2-8, 7823-3-2-13, 7823-5-3, 7823-5-5, 7823-5-7, 7823-3-2-4, 7823-3-2-5, 7823-3-2-11, 7823-5-4	1887
10. 11. 92	Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1993 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1993) neu: 8251-9-3	1897
11. 11. 92	Neufassung der Futtermittelverordnung 7825-1-4	1898
3. 11. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 61 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Satz 4, Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Satz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen) 1104-5	1920
4. 11. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 61 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 Satz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen) 1104-5	1920

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1921
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	1922

Die Anlagen 1 bis 7 zur Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken
zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1993**

Vom 4. November 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1993 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 30. Juni 1991 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. November 1992

**Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm**

Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

Vom 10. November 1992

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 15, auch in Verbindung mit § 42 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505);
- auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

§ 1

Vollständiges Anwendungsverbot

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden.

§ 2

Eingeschränktes Anwendungsverbot

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 zulässig ist.

(2) Obst von Flächen, die mit Aldicarb (Anlage 2 Nr. 1) behandelt worden sind, darf im Behandlungsjahr nicht verwertet werden.

§ 3

Anwendungsbeschränkungen

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 verboten ist.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten angewandt werden, soweit nicht

1. sich aus Spalte 3 etwas anderes ergibt oder
2. das Pflanzenschutzmittel in Unkrautstäben, gebrauchsfertig in Sprühdosen, zur Anwendung nach Wasserzugabe in Handzerstäubern oder als Stäbchen oder Zäpfchen zur Anwendung an Topfpflanzen in den Verkehr gebracht wird.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder
2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers nicht angewandt werden dürfen.

§ 4

Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten und Nationalparks

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten und Nationalparks und Naturdenkmälern sowie auf Flächen, die auf Grund des § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützt sind, nicht angewandt werden, es sei denn, daß eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet.

§ 5

Einfuhrverbote

(1) Pflanzgut, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden.

(2) Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden. Dies gilt nicht, soweit nach Anlage 2 Spalte 3 die Anwendung des Stoffes zur Behandlung des Saat- oder Pflanzgutes oder Kultursubstrats ausdrücklich zulässig ist und nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

§ 6

Verunreinigungen

Im Rahmen der §§ 1 bis 4 bleiben produktionstechnisch bedingte, geringfügige Verunreinigungen mit in den Anlagen aufgeführten Stoffen unberücksichtigt, soweit dadurch nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit oder die Abwehr von Gefahren, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, beeinträchtigt wird.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie die Einfuhr von Saat- oder Pflanzgut

oder Kultursubstrat in Einzelfällen abweichend von den §§ 1 bis 3 und 5 für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke genehmigen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall genehmigen, daß

1. in Gewächshäusern oder ähnlich geschlossenen Systemen abweichend von

a) § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff, der in Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten nicht angewandt werden darf,

b) § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff

bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet angewandt werden, soweit durch Schutzvorkehrungen sichergestellt ist, daß die Pflanzenschutzmittel oder ihre Abbauprodukte nicht abgeschwemmt werden oder in das Erdreich versickern können;

2. abweichend von

a) § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff, der in Heilquellenschutzgebieten nicht angewandt werden darf,

b) § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff

bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in einem Heilquellenschutzgebiet angewandt werden, wenn sichergestellt ist, daß dadurch der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Schutz des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 4 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Obst verwertet oder
3. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Pflanzgut, Saatgut oder Kultursubstrat einführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Anlage 1

(zu den §§ 1 und 5 Abs. 1)

Vollständiges Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Nummer	Stoff
1	2	1	2
1	Acrylnitril	23	Endrin
2	Aldrin	24	Ethylenoxid
3	Aramit	25	Fluoressigsäure und ihre Derivate
4	Arsenverbindungen	26	HCH, technisch
5	Atrazin	27	Heptachlor
6	Binapacryl	28	Hexachlorbenzol
7	Bleiverbindungen	29	Isobenzan
8	Cadmiumverbindungen	30	Isodrin
9	Captafol	31	Kelevan
10	Carbaryl	32	Maleinsäurehydrazid und seine Salze, andere als Cholin-, Kalium- und Natriumsalz
11	Chlordan	33	Maleinsäurehydrazid-Cholin-, -Kalium- und -Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg je kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent
12	Chlordecone (Kepone)	34	Morfamquat
13	Chlordimeform	35	Nitrofen
14	Chloroform	36	Pentachlorphenol
15	Chlorpikrin	37	Polychlorterpene
16	Crimidin	38	Quecksilberverbindungen
17	1,2-Dibromethan	39	Quintozen
18	1,2-Dichlorethan	40	Selenverbindungen
19	1,3-Dichlorpropen	41	2,4,5-T
20	Dicofol mit einem Gehalt von weniger als 780 g je kg p,p'-Dicofol oder mehr als 1 g je kg DDT oder DDT-Verbindungen	42	Tetrachlorkohlenstoff
21	Dieldrin		
22	Dinoseb, seine Acetate und Salze		

Anlage 2
(zu den §§ 2, 4 und 5 Abs. 2)

Eingeschränktes Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
1	Aldicarb	zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzen- und Zuckerrübenbau, in Baumschulen, Rebschulen und Erdbeer vermehrungsanlagen
2	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	zur Begasung 1. in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge; 2. von Pflanzen in Vegetationsruhe; 3. in Gewächshäusern
3	Clopyralid	zur Behandlung gegen die Ackerkratzdistel außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Futter- und Zuckerrübenbau
4	Deiquat	zur Krautabtötung bei Kartoffeln, zur Abreifeschleunigung bei Raps, Ackerbohnen und Futtererbsen sowie zur Blattabtötung bei Klee und Luzerne zur Samenerzeugung
5	Methylbromid (Monobrommethan)	1. zur Begasung in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, in Vakuorkammern, in gasdichten Kleinsilos, in Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten
6	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel	zur Begasung 1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten a) gegen die Schermaus (<i>Arvicola terrestris</i> L.); b) gegen den Hamster (<i>Cricetus cricetus</i> L.) und den Maulwurf (<i>Talpa europaea</i> L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
7	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen die Reblaus (<i>Daktylophaira vitifoliae</i> Fitch); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde
8	Thallium-I-sulfat	in geschlossenen Räumen
9	Zinkphosphid	in Ködern; außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern

Anlage 3

(zu den §§ 3 und 4)

Anwendungsbeschränkungen

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
	Abschnitt A	
1	Amitrol	Die Anwendung von Luftfahrzeugen aus ist verboten.
2	Daminozid	Die Anwendung im Obstbau ist verboten.
3	Lindan	Die Anwendung in Mühlen, in Mehlsilos, in Vorräten von Getreide und Getreideerzeugnissen ist verboten.
4	Paraquat	Die Anwendung im Getreidebau ist verboten.
5	Parathion	Die Anwendung im Getreidebau mit einer Aufwandmenge von mehr als 250 g Wirkstoff je ha und Vegetationsperiode ist verboten.
6	Parathion-methyl	
7	Quarzmehl	Die Anwendung in Vorräten von Getreide und in Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen, ist verboten.
	Abschnitt B	
1	Alloxydim	
2	Amitrol	
3	Asulam	
4	Benalaxyl	
5	Benazolin	
6	Bendiocarb	
7	Bentazon	
8	Bromacil	
9	Calciumcarbid	
10	Carbetamid	
11	Carbofuran	
12	Carbosulfan	
13	Chloramben	
14	Chlorthiamid	
15	Cyanazin	
16	Dazomet	
17	Diazinon	
18	Dicamba	
19	Dichlobenil	
20	Dikegulac	
21	Dimefuron	
22	Dimethoat	Die Beschränkung gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzstäbchen in Topfpflanzen im nichtgewerblichen Bereich.
23	Dinoterb	
24	DNOC	
25	Ethidimuron	
26	Ethiofencarb	
27	Ethoprosfos	
28	Etrimfos	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
29	Flamprop	
30	Fluazifop	
31	Fluroxypyr	
32	Haloxyfop	
33	Hexazinon	
34	Isocarbamid	
35	Karbutilat	
36	Lindan	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung 1. gegen Borkenkäfer in geschälter Rinde und 2. als Gieß- und Streumittel.
37	Mefluidid	
38	Metalaxyl	
39	Metam-Natrium	
40	Metazachlor	
41	Methamidophos	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Gießmittel.
42	Methomyl	
43	Methylisothiocyanat	
44	Metribuzin	
45	Monochlorbenzol	
46	Monolinuron	
47	Natriumchlorat	
48	Nitrothal-isopropyl	
49	Obstbaumkarbolineum (Anthracenöl)	
50	Oxadixyl	
51	Oxamyl	
52	Oxycarboxin	
53	Picloram	
54	Propachlor	
55	Propazin	
56	Propoxur	
57	Prothoat	
58	Pyridat	
59	S 421 (Synergist)	
60	Sethoxydim	
61	Simazin	
62	TCA	
63	Tebuthiuron	
64	Terbacil	
65	Terbumeton	
66	Thiazafluron	
67	Thiofanox	
68	Triclopyr	

Artikel 2
Kartoffelschutzverordnung

Abschnitt 1
Allgemeine
Schutzbestimmungen

§ 1
Anzeigepflichten

(1) Das Auftreten und der Verdacht des Auftretens

1. des Kartoffelkrebses [Schadorganismus: *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc.],
2. der Kartoffelnematoden [Schadorganismen: *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *G. pallida* (Stone) Behrens] oder
3. der Bakterienringfäule der Kartoffel (Bakterienringfäule) [Schadorganismus: *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieck. et Kotth.) Davis et al.]

ist unter Angabe des Standortes der Kartoffelpflanzen oder des Lagerortes der Kartoffeln unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind

1. bei Kartoffelkrebs die Verfügungsberechtigten und Besitzer von Grundstücken, auf denen Kartoffeln angebaut sind oder waren,
2. bei Kartoffelnematoden die Verfügungsberechtigten und Besitzer von Kartoffelpflanzen, außer geernteten Knollen, oder
3. bei Bakterienringfäule die Verfügungsberechtigten und Besitzer von Feldbeständen an Kartoffeln oder geernteter, eingelagerter oder in den Verkehr gebrachter Kartoffeln.

§ 2
Sicherheitszone

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten eines Schadorganismus nach § 1 Abs. 1 festgestellt, so grenzt die zuständige Behörde eine Sicherheitszone ab.

(2) Die Sicherheitszone umfaßt

1. bei Kartoffelkrebs die befallene Fläche sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten einen zusätzlichen Sicherheitsbereich um die befallene Fläche herum bis zu einer Entfernung von 300 Metern von ihr, soweit der zusätzliche Sicherheitsbereich zum Schutz des benachbarten Gebietes erforderlich ist,
2. bei Kartoffelnematoden die befallene Fläche,
3. bei Bakterienringfäule ein Gebiet, in dem sich die Bakterienringfäule nach der Produktionsplanung und den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

(3) Eine Anbaufläche, bei Bakterienringfäule auch ein Lager, eine Sendung oder eine Partie, gelten als befallen, wenn an mindestens einer Kartoffelpflanze oder Kartoffel

ein Schadorganismus nach § 1 Abs. 1 festgestellt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde hebt die Sicherheitszone auf, wenn

1. bei einer erneuten Untersuchung der befallenen Fläche
 - a) bei Kartoffelkrebs kein Befall mit dem Schadorganismus und kein Vorhandensein seines Erregers,
 - b) bei Kartoffelnematoden kein Befall mit dem Schadorganismus festgestellt wird,
2. bei Bakterienringfäule seit dem letzten Auftreten der Krankheit drei Jahre vergangen sind.

§ 3

Schutzmaßnahmen

(1) In der Sicherheitszone dürfen

1. bei Kartoffelkrebs und Kartoffelnematoden
 - a) keine Kartoffeln angebaut werden,
 - b) keine Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden,
2. bei Bakterienringfäule
 - a) Kartoffeln nicht mit Pflanzmaschinen der Stechgreifer-Art und nicht geschnitten gepflanzt werden,
 - b) nur Kartoffeln befördert werden, die nach amtlicher Untersuchung als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind.

(2) Bei Kartoffelkrebs dürfen in dem zusätzlichen Sicherheitsbereich nur Kartoffeln angebaut werden, die gegen diejenigen Rassen des Erregers des Schadorganismus resistent sind, die auf der befallenen Fläche festgestellt worden sind.

(3) Bei Kartoffelnematoden kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a den Anbau von Kartoffeln genehmigen, wenn

1. die Kartoffeln gegen die auf den befallenen Flächen vorhandenen Rassen des Schadorganismus resistent sind,
2. sichergestellt ist, daß die Kartoffeln dieser Flächen vor dem Ausreifen der Nematodenzysten geerntet werden oder
3. der Boden wirksam entseucht worden ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 dürfen die Kartoffeln dieser Flächen nicht als Pflanzkartoffeln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

(4) Eine Sorte ist resistent gegen eine Rasse des Erregers des Kartoffelkrebses oder des Kartoffelnematoden, wenn in einer Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgestellt worden ist, daß

1. bei Kartoffelkrebs die Sorte auf den Befall durch den Erreger des Kartoffelkrebses dieser Rasse so reagiert, daß Sekundärinfektionen nicht zu befürchten sind,

2. bei Kartoffelnematoden bei dem Anbau dieser Sorte die Population der betreffenden Rasse des Schadorganismus jährlich auf natürliche Weise zurückgeht.

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gibt die resistenten Kartoffelsorten unter Angabe der Rassen im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Die zuständige Behörde kann für die Sicherheitszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung der Schadorganismen nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten. Sie überwacht bei Bakterienringfäule die Betriebe, die Kartoffeln erzeugen, befördern oder lagern.

§ 4

Züchtungs- und Haltungsverbot

Das Züchten und das Halten der Schadorganismen nach § 1 Abs. 1 sowie das Arbeiten mit diesen Schadorganismen sind verboten.

Abschnitt 2

Besondere Schutzbestimmungen gegen einzelne Schadorganismen

Unterabschnitt 1

Kartoffelkrebs und Kartoffelnematoden

§ 5

(1) Die zuständige Behörde stellt fest, welcher Rasse der Erreger des Kartoffelkrebses oder der Kartoffelnematoden auf der befallenen Fläche angehören, und teilt dies den Verfügungsberechtigten und den Besitzern der in der Sicherheitszone gelegenen Grundstücke mit.

(2) Bei Kartoffelkrebs sind Kartoffelknollen und Kartoffelkraut so zu behandeln, daß der Erreger des Kartoffelkrebses vernichtet wird. Lassen sich in einer Partie Knollen und Kraut von befallenen Flächen nicht sicher von Knollen und Kraut anderer Flächen trennen, so ist die gesamte Partie nach Satz 1 zu behandeln.

Unterabschnitt 2 Bakterienringfäule

§ 6

Überwachung

Die zuständige Behörde überwacht durch Stichproben die geernteten, die gelagerten und die in den Verkehr gebrachten Kartoffeln auf das Auftreten der Bakterienringfäule.

§ 7

Befallsverdacht

(1) Bei Verdacht des Auftretens der Bakterienringfäule kann die zuständige Behörde zur Verhütung der Ausbrei-

tung der Bakterienringfäule anordnen, daß der Verfügungsberechtigte oder Besitzer Kartoffeln nicht anpflanzen und nicht von dem Ort, an dem sie sich befinden, entfernen darf, bis sie festgestellt hat, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein Befall vorliegt.

(2) Die zuständige Behörde prüft den Verdacht. Dabei untersucht sie zur Ermittlung des Ausmaßes des Befalls und seines wahrscheinlichen Ausgangspunktes diejenigen Pflanzkartoffeln, die

1. wegen ihrer klonalen Verbundenheit mit der befallenen Einheit oder
2. infolge Berührungen mit möglicherweise befallenen Gegenständen

befallsverdächtig sind.

§ 8

Verwenden und Behandeln

Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet,

1. die Kartoffeln einer befallenen Anbaufläche, eines befallenen Lagers, einer befallenen Sendung oder einer befallenen Partie so zu verwenden oder zu behandeln, daß eine Ausbreitung der Bakterienringfäule verhindert wird,
2. Sachen, die mit Kartoffeln einer befallenen Anbaufläche, einer befallenen Lagereinheit oder eines befallenen Teils einer Sendung möglicherweise in Berührung gekommen sind, so zu behandeln, daß der Erreger der Bakterienringfäule vernichtet wird, bevor sie mit anderen Kartoffeln in Berührung kommen; diese Pflicht endet, wenn seit der möglichen Berührung sechs Monate verstrichen sind. Die zuständige Behörde kann dazu nähere Anordnungen erteilen.

§ 9

Anbau- und Erzeugungsverbot

(1) Ist in einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Anbaufläche, ein Lager, eine Sendung oder eine Partie befallen, so dürfen

1. Kartoffeln, die in diesem Betrieb erzeugt worden sind und sich beim Auftreten der Bakterienringfäule dort befinden, nicht angebaut werden,
2. in diesem Betrieb bis zum Ende der auf die Feststellung des Befalls folgenden Vegetationsperiode
 - a) Pflanzkartoffeln nicht und
 - b) andere Kartoffeln nur aus Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut, das auf Erreger der Bakterienringfäule untersucht worden ist,

erzeugt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a zulassen, soweit dies einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 5 Abs. 7 der Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 180 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(3) Auf befallenen Anbauflächen dürfen in den auf die Feststellung des Befalls folgenden zwei Vegetationsperioden und, solange Durchwuchs auftritt, auch danach keine Kartoffeln angebaut werden.

§ 10

Mitteilung

Führt der Befall mit Kartoffelringfäule zur Beeinträchtigung der Kartoffelerzeugung im Inland, so teilt die zuständige oberste Landesbehörde dies dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit.

Abschnitt 3

Schlußbestimmungen

§ 11

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von § 1,
2. im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 3, 4 und 7 bis 9 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche, zur Bestimmung der Rasse der Schadorganismen, zur Prüfung von Kartoffeln auf Resistenz und für Züchtungsvorhaben

genehmigen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Schadorganismen nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung dieser Schadorganismen besteht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 Kartoffeln anbaut,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Pflanzen anbaut, einschlägt oder lagert,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kartoffeln pflanzt oder befördert,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Kartoffeln in den Verkehr bringt oder verwendet,
6. entgegen § 4 einen Schadorganismus nach § 1 Abs. 1 züchtet, hält oder mit ihm arbeitet,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Kartoffelknollen oder Kartoffelkraut nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder
8. entgegen § 9 Abs. 1 oder 3 Kartoffeln anbaut oder erzeugt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 1, § 7 Abs. 1 oder § 8 Satz 2 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 11 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

Artikel 3

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und in § 5 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 3 oder § 4 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. § 8 wird § 7; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 1 wird das Wort „zulassen“ und in Nummer 2 das Wort „gestatten“ jeweils durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

2. In § 9 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

3. In § 10 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“

4. § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

(3) Die Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149), geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

2. In § 5 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Genehmigung nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“

3. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

(4) Die Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502), geändert durch § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Nr. 2 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“

3. § 6 wird gestrichen.

4. § 7 wird § 6; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

(5) Die Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), geändert durch § 5 Abs. 6 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 und in § 8 Abs. 2 wird jeweils das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

2. In § 9 werden die Worte „§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6 Abs. 1 oder § 7 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“

4. § 11 wird gestrichen.

5. § 12 wird § 11; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

(6) Die Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Satz 1 oder

2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“

3. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen; § 7 wird § 5.

(7) Die Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 oder § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“

3. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

(8) Die Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten im Obstbau vom 1. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2105) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ und in Absatz 2 das Wort „erteilt“ durch das Wort „genehmigt“ ersetzt.

2. § 8 wird gestrichen.

3. § 9 wird § 8; in ihm wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“

4. § 10 wird gestrichen.

5. § 11 wird § 9; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 625), geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640),
2. die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 627), geändert durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640),

3. die Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611), geändert durch § 5 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640),
4. die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 796).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Höhe des Zuschusses
zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
im Jahre 1993
(GAL-Beitragszuschußverordnung 1993)**

Vom 10. November 1992

Auf Grund des § 4b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1993 auf 180 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

Zuschußklasse	Vomhundert des Grenzwertes (§ 3c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)	monatlicher Zuschuß (in Deutscher Mark)
1	bis 10	253
2	über 10 bis 20	253
3	über 20 bis 30	253
4	über 30 bis 40	252
5	über 40 bis 50	251
6	über 50 bis 60	250
7	über 60 bis 70	249
8	über 70 bis 80	248
9	über 80 bis 90	247
10	über 90 bis 100	245

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Bekanntmachung der Neufassung der Futtermittelverordnung

Vom 11. November 1992

Auf Grund des Artikels 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 22. Juni 1992 (BGBl. I S. 1098) wird nachstehend der Wortlaut der Futtermittelverordnung in der seit dem 27. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- | | |
|---|---|
| <p>1. die am 15. April 1981 in Kraft getretene Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352),</p> <p>2. den am 28. Oktober 1982 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1415),</p> <p>3. den im wesentlichen am 6. Mai 1983 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 1983 (BGBl. I S. 505),</p> <p>4. den am 24. Dezember 1983 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1501),</p> <p>5. den am 1. Februar 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 170),</p> <p>6. den am 15. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 2. Januar 1987 (BGBl. I S. 94, 423),</p> <p>7. den am 30. Juni 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1988 (BGBl. I S. 869),</p> <p>8. den am 22. Juni 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1096),</p> <p>9. den am 1. Dezember 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2540),</p> <p>10. den am 20. Oktober 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1998),</p> <p>11. den am 27. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1992 (BGBl. I S. 1098).</p> | <p>zu 2. des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7, 8 und Abs. 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 3 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),</p> <p>zu 3. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 und Abs. 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und des § 14 Abs. 3 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),</p> <p>zu 4. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 und Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 und 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),</p> <p>zu 5. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 und Abs. 2, des § 5 Abs. 4 und 5 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),</p> <p>zu 6. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 7 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 3 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),</p> <p>zu 7. des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, des § 4 Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, des § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 17 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),</p> <p>zu 8. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 und Abs. 2 und § 9 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind,</p> <p>zu 9. des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 9, des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1, des § 4 Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c und d, des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und des § 9</p> |
|---|---|

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und Abs. 2, des § 5 Abs. 4 und 5, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2, des § 14 Abs. 3 Nr. 1 und des § 17 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),

Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind,

- zu 10. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 und Abs. 2 Nr. 1 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und

dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

- zu 11. des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 und Abs. 2 und § 6 Abs. 1 und 2 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden sind, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) sowie des § 14 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, der durch Gesetz vom 12. Januar 1987 neu gefaßt worden ist.

Bonn, den 11. November 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Futtermittelverordnung*)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, allein den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, in Ergänzung anderer Futtermittel den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
3. Melassefuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14 vom Hundert Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;
4. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40 vom Hundert Rohasche enthalten;
5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder mit Flüssigkeit zubereitet an Mastkälber oder, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch, an andere Jungtiere verfüttert zu werden;
6. Tagesration: die Menge der Futtermittel, die ein Tier durchschnittlich je Tag zur Deckung seines Nahrungsbedarfs benötigt;
7. Inhaltsstoffe: Stoffe – außer Zusatzstoffen und unerwünschten Stoffen –, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, daß diese Beeinflussung nur unerheblich ist;
- 7a. Mindesthaltbarkeitsdatum: das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungsverhältnissen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält;
8. Versuchstiere: Tiere – außer Nutztieren –, die oder deren Nachkommen dazu bestimmt sind, zu Versuchszwecken verwendet zu werden;
9. Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen.

(2) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel

1. zur Verbesserung der Preßfähigkeit bis zu drei vom Hundert des Gesamtgewichts oder
 2. zur Denaturierung nach geltenden Rechtsvorschriften
- zugemischt, so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel.

§ 2

Art der Kennzeichnung

(1) Soweit im Verkehr mit Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen durch das Futtermittelgesetz oder auf Grund des Futtermittelgesetzes Angaben vorgeschrieben sind, sind sie

1. bei verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,

*) Die Anlagen 1 bis 7 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

2. bei Futtermitteln, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,
3. bei Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild zu machen.

(2) Bei Fischmehl, das auf See verpackt worden ist, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Angaben auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier gemacht werden, wenn

1. das Fischmehl an gewerbsmäßige Hersteller von Futtermitteln abgegeben wird und
2. durch gleichlautende Kennzeichen an Verpackung und Warenbegleitpapier die Identifizierung der Ware sichergestellt ist.

Zweiter Abschnitt

Einzelfuttermittel

§ 3

Zulassung

Folgende Einzelfuttermittel, die nach § 4 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes der Zulassung bedürfen, werden zugelassen:

1. Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Teil 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen;
2. Graupen, Grieß, Grütze und Mehl aus Getreide und Buchweizen.

§ 4

Anforderungen

(1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muß die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert betragen. Ist für Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Abweichend hiervon genügt eine botanische Reinheit bei Bruchreis von mindestens 95 vom Hundert sowie bei Leinextraktionsschrot, Leinextraktionsschrot, aufgefettet, und Leinkuchen von mindestens 88 vom Hundert, wenn diese Einzelfuttermittel nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 gekennzeichnet sind.

(2) In Einzelfuttermitteln darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche zwei vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht überschreiten. Ist für Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einzelfuttermittel, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 gekennzeichnet sind.

(3) In Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 darf der in Spalte 3 festgesetzte Gehalt an Wasser nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Einzelfuttermittel, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 gekennzeichnet sind.

§ 5

Verpackung

Die in Anlage 1 Spalte 7 gekennzeichneten Einzelfuttermittel dürfen nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß sie unmittelbar vom Hersteller an den Tierhalter abgegeben werden.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3,
3. bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln - ausgenommen solche, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind - die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 5, bezogen auf die Originalsubstanz,
4. das Nettogewicht, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht, bei Einzelfuttermitteln, die stückweise in den Verkehr gebracht werden, die Stückzahl oder das Nettogewicht, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,

5. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Die Bezeichnung muß der Natur des Stoffes entsprechen.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden. Bei gepreßten, gewalzten oder ähnlich be- oder verarbeiteten Einzelfuttermitteln ist die Art der Be- oder Verarbeitung anzugeben, wenn diese nicht aus der Bezeichnung hervorgeht. Bei Ölen und Fetten – außer Tierfetten, die von warmblütigen Landtieren unterschiedlicher Arten hergestellt worden sind – sowie bei Destillationsfettsäuren und Raffinationsfettsäuren pflanzlichen Ursprungs ist in der Bezeichnung auch die Pflanzenart oder die Tierart anzugeben, aus der diese Einzelfuttermittel gewonnen worden sind. Bei Preßrückständen aus der Gewinnung pflanzlicher Öle oder Fette kann in der Bezeichnung statt des Wortbestandteils „-kuchen“ der Wortbestandteil „-expeller“ verwendet werden. Bei Calciumcarbonat ist das Ausgangsmaterial anzugeben.

(4) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel sind zusätzlich mit den Angaben nach Spalte 2 zu kennzeichnen.

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Preßfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Bruchreis, Leinextraktionsschrot, Leinextraktionsschrot, aufgefettet, und Leinkuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 3	a) Botanische Reinheit in v.H. b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“
3. Einzelfuttermittel nach § 4 Abs. 2 Satz 3	a) Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“
4. Einzelfuttermittel nach § 4 Abs. 3 Satz 2	a) Gehalt an Wasser b) „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“ c) „Alsbald verarbeiten“

(5) Im Zusammenhang mit den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. das Warenzeichen oder die Handelsmarke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. die Bezugsnummer der Partie,
3. die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit,
4. das Erzeuger- oder Herstellerland,
5. der Preis,
6. die Fütterungsanweisung,
7. die Gehalte an Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz; bei Einzelfuttermitteln nach Anlage 1 die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 6,
8. der Hinweis „Normtyp“ bei Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, die den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 2 und Abs. 3 Satz 1 und deren Gehalte der Anlage 1 Spalte 4 entsprechen,
9. die Tierart bei Fischlebermehl, das ausschließlich oder fast ausschließlich aus Fischen einer bestimmten Art hergestellt worden ist,
10. der Hinweis „salzarm“ bei Fischmehl, dessen Gehalt an Chloriden, berechnet als Natriumchlorid, weniger als zwei vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, beträgt,
11. das Herstellungsverfahren bei Dicalciumphosphat.

§ 7

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3 b
Rohprotein	unter 10	1 a	
	10 bis 20	10 r	
	über 20	2 a	
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glukose (Dextrose)	unter 5	0,5 a	
	5 bis 20	10 r	
	über 20	2 a	
Stärke und Inulin	unter 10	1 a	
	10 bis 30	10 r	
	über 30	3 a	
Rohfett	unter 5	0,6 a	
	5 bis 15	12 r	
	über 15	1,8 a	
Rohfaser	unter 6		0,9 a
	6 bis 14		15 r
	über 14		2,1 a
Rohasche	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10 bis 20		1 a
	über 20 bis 40		5 r
	über 40		2 a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2	0,2 a	
	2 bis 15	10 r	
	über 15	1,5 a	
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	bis 3		0,3 a
	über 3		10 r
Karotin, Vitamin A, Xanthophyll		30 r	
Lysin, Methionin		20 r	
flüchtige Stickstoffbasen			20 r
petrolätherunlösliche Verunreinigungen	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Säurezahl	unter 2 Einheiten		0,2 Einheiten
	2 bis 15 Einheiten		10 r
	über 15 Einheiten		1,5 Einheiten

Dritter Abschnitt

Mischfuttermittel

§ 8

Anforderungen an Mischfuttermittel

(1) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

1. bei Milchaustauschfuttermitteln sowie anderen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 vom Hundert Milcherzeugnisse enthalten,

7 v.H.,

- | | |
|---|----------|
| 2. bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen | 10 v.H., |
| 3. bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile | 5 v.H., |
| 4. bei sonstigen Mischfuttermitteln | 14 v.H. |

Dies gilt nicht, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit angegeben ist.

(2) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen, | 3,3 v.H., |
| 2. bei sonstigen Mischfuttermitteln | 2,2 v.H. |

Dies gilt nicht für

1. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs,
2. Mineralfuttermittel,
3. Mischfuttermittel, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen von Zuckerrüben bestehen, sowie
4. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15 vom Hundert Fischmehl enthalten,

wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.

(3) Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz, enthalten.

§ 9

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel der Gruppen „Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen“, „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ und „Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)“ nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 Teil 1 Nr. 1a bis 3 aufgeführt sind.

§ 10

Ausnahme von der Verpackungspflicht

Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln,
2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder
3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter

abgegeben werden. Ferner dürfen

1. Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen,
 2. gepreßte Mischfuttermittel sowie
 3. Mischfuttermittel, die unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden,
- lose oder in unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Kennzeichnung

(1) Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Maßgabe des § 12,
2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und Energie sowie die Zusammensetzung nach Maßgabe der §§ 13 und 14,
3. das Nettogewicht, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4, es sei denn, die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehalts oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an ergibt einen kürzeren Zeitraum,
5. die Bezugsnummer der Partie, wenn das Herstellungsdatum nicht angegeben ist,
6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen; bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nichtproteinhaltige Stickstoffver-

bindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, daß allmählich anzufüttern ist; bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind,

7. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 müssen zusammengefaßt und von anderen Angaben deutlich getrennt sein. Abweichend davon dürfen die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Angaben an anderer Stelle angebracht werden; in diesem Fall ist an der in Satz 1 genannten Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, wo sich diese Angaben befinden.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt.

(4) Das Mindesthaltbarkeitsdatum muß wie folgt angegeben werden:

1. bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln: „spätestens zu verbrauchen am (Tag, Monat, Jahr)“,
2. bei den übrigen Mischfuttermitteln: „mindestens haltbar bis (Monat und Jahr)“.

§ 12

Bezeichnung

(1) Aus der Bezeichnung muß hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel, Milchaustausch-Alleinfuttermittel oder Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel bestimmt ist und für welche Tierart oder Tierkategorie es verwendet werden soll. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln – ausgenommen NPN-Verbindungen – bestehen, ist die Angabe der Tierart oder Tierkategorie entbehrlich, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung von Alleinfuttermitteln entsprechend.

(2) Mischfuttermittel, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, sind nach Spalte 2 zu bezeichnen. Enthält eine Bezeichnung das Wort „Futtermittel“, auch in einer Wortzusammensetzung, so kann in der Angabe der Wortteil „-mittel“ entfallen.

§ 13

Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – sind mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die Gehalte an den in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz, in vom Hundert anzugeben:

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	Schweine außerdem	Lysin
	Geflügel außerdem	Methionin
Mineralfuttermittel	alle	Calcium, Natrium, Phosphor
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Gesamtzucker (berechnet als Saccharose)
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v. H. und mehr

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
andere Ergänzungsfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	alle, ausgenommen Heimtiere, außerdem	Calcium bei einem Gehalt von 5 v.H. und mehr, Phosphor bei einem Gehalt von 2 v.H. und mehr
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v.H. und mehr
	Schweine außerdem Geflügel außerdem	Lysin Methionin

Bei Mischfuttermitteln, die

1. NPN-Verbindungen enthalten, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein, der sich aus dem Stickstoff der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt,
2. Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen, enthalten, ist zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
3. DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercapto-buttersäure für alle Tierarten, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen, enthalten, sind zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure

anzugeben. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, sind

1. im Falle der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Calcium, Natrium und Phosphor,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche

in vom Hundert anzugeben.

(2) Die Angaben über die Zusammensetzung müssen enthalten:

1. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile,
2. bei Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen die enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile.

Bei Mischfuttermitteln, die Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 2.2 und 3.1 enthalten, sind in jedem Fall deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben.

(3) Anstelle der Einzelfuttermittel können bei Mischfuttermitteln nach Absatz 2 Satz 1 die Gruppen nach Anlage 2a angegeben werden. In diesem Fall ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn diese nicht unter eine der genannten Gruppen fallen.

§ 14

Zusätzliche Angaben

(1) Im Zusammenhang mit den nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. das Warenzeichen oder die Handelsmarke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. der Name und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. die Bezugsnummer der Partie,
5. das Herstellungsdatum durch die Angabe „... Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt“ sowie im Falle des § 11 Abs. 2 verbunden mit einem Hinweis, wo das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung,

9. bei Mischfuttermitteln aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten der Gehalt an Feuchtigkeit und an salzsäureunlöslicher Asche in vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz,
10. bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2, die den Anforderungen nach § 8 und Anlage 2 Spalte 3 entsprechen, der Hinweis „Normtyp“,
11. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
12. bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die jeweils in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffe in vom Hundert und der Energiegehalt, bezogen auf die Originalsubstanz.

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche Energie nach Absatz 2
Mineralfuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche; Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan; Kalium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohfett; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
andere Ergänzungsfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Energie nach Absatz 2 Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, dürfen

1. im Falle der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan, Kalium, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche,

2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Cystin, Threonin, Tryptophan, Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche

in vom Hundert angegeben werden.

(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen und wie folgt anzugeben:

1. Nettoenergie-Laktation und umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle,
2. Stärkeeinheiten je Kilogramm (StE/kg) ohne Dezimalstelle.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 Nr. 12 dürfen bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen bis zum 31. Dezember 1994 weitere Angaben über den Gehalt an Energie gemacht werden; diese sind nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und ohne Dezimalstelle anzugeben.

(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn diese für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich sind. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, oder bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 4 oder § 13 Abs. 2.

(6) Angaben, die über die nach Absatz 1 zulässigen oder nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, müssen sich auf nachweisbare objektive, insbesondere meßbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sein. Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie, die über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 12, § 8 Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Toleranzen

(1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.
1	2	a	3 b
Rohprotein	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Rohfett	unter 8	0,8 a	1,6 a
	8 bis 15	10 r	20 r
	über 15	1,5 a	3 a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 25	10 r	20 r
	über 25	2,5 a	5 a
Gesamtzucker	unter 10	1 a	2 a
	10 bis 20	10 r	20 r
	über 20	2 a	4 a
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7	0,1 a	0,3 a
	0,7 bis 5	15 r	45 r
	5 bis 7,5	0,75 a	2,25 a
	7,5 bis 15	10 r	30 r
	über 15	1,5 a	4,5 a

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.
1	2	a	3 b
Calcium, Phosphor	unter 1	0,15 a	0,45 a
	1 bis 6	15 r	45 r
	6 bis 12	0,9 a	2,7 a
	12 bis 16	7,5 r	22,5 r
	über 16	1,2 a	3,6 a
Methionin, Lysin, Threonin		15 r	
Cystin, Tryptophan		20 r	
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Rohfaser	unter 6	2,7 a	0,9 a
	6 bis 12	45 r	15 r
	über 12	5,4 a	1,8 a
Rohasche	unter 5	1,5 a	0,5 a
	5 bis 10	30 r	10 r
	über 10	3 a	1 a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4		0,4 a
	4 bis 10		10 r
	über 10		1 a

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.
1	2	a	3 b
Rohprotein	unter 12,5	2 a	4 a
	12,5 bis 20	16 r	32 r
	über 20	3,2 a	6,4 a
Rohfett		2,5 a	2,5 a
Wasser	unter 20		1,5 a
	20 bis 40		7,5 r
	über 40		3 a
Rohfaser		3 a	1 a
Rohasche		4,5 a	1,5 a

(3) Angaben über den Gehalt an Energie gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte die angegebenen Gehalte um nicht mehr als nachstehend aufgeführt unterschreiten:

1. Umsetzbare Energie: 0,4 Megajoule je Kilogramm,
2. Nettoenergie-Laktation: 0,25 Megajoule je Kilogramm,
3. Stärkeeinheiten, Energetische Futtereinheiten Rind und Energetische Futtereinheiten Schwein: 25 Einheiten je Kilogramm.

Vierter Abschnitt**Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen****§ 16****Zulassung von Zusatzstoffen und Verwendungsbeschränkungen**

(1) Die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in den Gruppenüberschriften und den Spalten 4 oder 5 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen. Die Zulassung gilt für die Verwendung der Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln, soweit in Spalte 8 unter Buchstabe a keine Beschränkung vorgeschrieben ist. Eine Verwendung in anderen Futtermittelarten ist nur zulässig, wenn dies in Spalte 8 unter Buchstabe b vorgesehen ist.

(2) In einer Vormischung oder einem Futtermittel dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 mehrere Zusatzstoffe nur verwendet werden, wenn zwischen ihnen eine chemisch-physikalische Verträglichkeit im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen besteht.

(3) In einem Mischfuttermittel darf nur ein einziger Leistungsförderer und je ein einziger Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose verwendet werden. Ein Zusatzstoff, der für eine Tierart oder Tierkategorie sowohl als Leistungsförderer als auch als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose zugelassen ist, darf in einem Mischfuttermittel nur für einen einzigen Verwendungszweck verwendet werden.

(4) Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente sowie Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine) dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert, im Falle von Vormischungen, die als Zusatzstoff lediglich Cholinchlorid enthalten, 0,05 vom Hundert des Gesamtgewichts des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.

§ 17**Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln**

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Mischfuttermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten und die dort festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten. Bei der Berechnung der Höchstgehalte an Zusatzstoffen sind die Gehalte an den in den Futtermitteln natürlich enthaltenen, mit den Zusatzstoffen identischen Stoffen einzubeziehen.

(2) In Ergänzungsfuttermitteln dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen überschritten werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ergänzungsfuttermittel zusammen mit anderen Futtermitteln die Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf entweder

1. in Ergänzungsfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose bis zum Fünffachen des festgesetzten Höchstgehaltes oder
2. a) in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
b) in Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mineralfuttermittel für Mastrinder, der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 1 000 Milligramm je Kilogramm,
c) in Mineralfuttermitteln für Mastrinder der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten und an Leistungsförderern bis zu 2 000 Milligramm je Kilogramm,
d) in Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten oder Tierkategorien zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm

betragen, wenn diese Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich des Gehalts an Rohprotein, Laktose oder Mineralstoffen, aufweisen, die sicherstellen, daß beim Verfüttern die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden und eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

§ 18**Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen**

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieser Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 2 und gegebenenfalls mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
Antioxidantien	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Antioxidans“
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“
Konservierungsstoffe	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

(2) Bei Futtermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 entbehrlich, wenn

1. den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe „EWG-Zusatzstoff“ oder „EWG-Zusatzstoffe“ angefügt ist,
2. das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und
3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Futtermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe c eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch vorgeschrieben sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17 Abs. 2 oder 3) dürfen, soweit sie nicht bereits mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung nach Absatz 5 gekennzeichnet sind, nur mit folgender Angabe in den Verkehr gebracht werden: „Dieses Ergänzungsfuttermittel darf wegen der/des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalte/s an ... (Bezeichnung der/des Zusatzstoffe/s) nur an ... (Tierart oder Tierkategorie und Altersstufe) bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag verfüttert werden“. Anstelle der Angabe „bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag“ ist die Angabe „bis zu ... v. H. der Tagesration“ zulässig; dabei müssen die Fütterungsmenge oder der Anteil an der Tagesration so bemessen sein, daß bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels zusammen mit anderen Futtermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden. Für den Hinweis auf vorhandene höhere Gehalte an Spurenelementen genügt die Angabe der Gruppenbezeichnung „Spurenelemente“, sofern mehrere dem Ergänzungsfuttermittel zugesetzt worden sind.

(7) Futtermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analysemethode bestimmbar sind und
2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 sowie der Gehalt an dem Element,
b) bei Vitaminen die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden.

(9) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B₁₂ und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.

§ 19

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40 vom Hundert,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20 vom Hundert,
4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10 vom Hundert,
6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,
7. über 1 000 Einheiten um 5 vom Hundert.

Fünfter Abschnitt

Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

§ 20

Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an Großhändler und für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten dürfen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente und Vitamine nur an anerkannte Betriebe, die gewerbsmäßig Vormischungen herstellen, und
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen nur an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, abgegeben werden.

(2) Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) hergestellt worden sind, oder in einem Land, das nicht Mitgliedstaat ist, (Drittland) hergestellt und in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, dürfen zur Herstellung von Vormischungen nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Mitgliedstaates

1. im Falle der Herstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Hersteller,
2. im Falle der Herstellung in einem Drittland der in dem Mitgliedstaat ansässige Einführer als Vertreter des Herstellers

die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), der durch Richtlinie 84/587/EWG (ABl. EG Nr. L 319 S. 13) angefügt worden ist, erfüllt. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2, die in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt oder in einem Drittland hergestellt und in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.

§ 21

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2,

2. der Gehalt an wirksamer Substanz des Zusatzstoffes, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat,
3. der Hinweis:
 - a) „Ausschließlich zur Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel“ bei Carotinoiden und Xanthophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen,
 - b) „Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“ bei anderen Zusatzstoffen,
4. das Höchstalter der Tiere, soweit in Anlage 3 Spalte 5 festgesetzt,
5. das Nettogewicht, bei flüssigen Zusatzstoffen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
6. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
7. bei Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
8. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner:
 - a) die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c,
 - b) die Wartezeit, soweit in Anlage 3 Spalte 7 festgesetzt,
 - c) die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
 - d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Im Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 8 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1,
3. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch,
4. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

§ 22

Kennzeichnung von Vormischungen

(1) Vormischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung „Vormischung“,
2. die Bezeichnung der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 2,
3. die Gehalte an wirksamer Substanz der Zusatzstoffe, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat,
4. der Hinweis:
 - a) „Ausschließlich für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln“ bei Vormischungen mit Carotinoiden und Xanthophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen,
 - b) „Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“ bei Vormischungen mit anderen Zusatzstoffen,
5. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
6. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c,
7. das Nettogewicht, bei flüssigen Vormischungen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
9. bei Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen zusätzlich der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
10. bei Vormischungen mit Carotinoiden und Xanthophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Enthält eine Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die nach Absatz 1 Nr. 9 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, so genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(3) Vormischungen mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter der Tiere oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Enthält die Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die Wartezeiten festgesetzt sind, so genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 10 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 1,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe.

Sechster Abschnitt

Futtermittel mit unerwünschten Stoffen Verbotene Stoffe

§ 23

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort verfüttert werden, bis zum Zweieinhalbfachen der in der Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen enthalten.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes dürfen Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen zur Weiterverarbeitung an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, (§§ 30, 31) und an Großhändler zur Weitergabe an solche Betriebe abgegeben werden. Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, deren Gehalt an Aflatoxin B₁ mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm beträgt, und
2. Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert, deren Gehalt an Cadmium je Hundertteil Phosphor mehr als 0,75 Milligramm beträgt,

jeweils bezogen auf Futtermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz.

§ 24

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen (§ 23 Abs. 2) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an diesen unerwünschten Stoffen,
2. der Hinweis: „Nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung durch anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln“.

(2) Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden.

§ 25

Verbotene Stoffe

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- und verarbeitet, nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Stoffe, die für Versuchszwecke zur Abgabe an öffentlich-rechtliche Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Siebenter Abschnitt Fütterungsvorschriften

§ 26

Fütterungsbeschränkungen

(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17 Abs. 2 oder 3) dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(2) Sind für Futtermittel mit Zusatzstoffen nach Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten vorgeschrieben, dürfen Lebensmittel von den mit diesen Futtermitteln gefütterten Tieren nicht vor Ablauf dieser Wartezeit gewonnen werden.

(3) Futtermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Futtermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalte nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Einzel-
futtermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind.

§ 27

Fütterungsverbot

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- oder verarbeitet, nicht verfüttert werden. Dies gilt nicht für das Verfüttern zu Versuchszwecken in öffentlich-rechtlichen Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten.

Achter Abschnitt Anforderungen an Betriebe

§ 28

Anforderungen an Räume und Anlagen

(1) Betriebe, in denen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente oder Vitamine,
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen oder
3. Mischfuttermittel mit diesen Vormischungen

hergestellt oder behandelt werden, müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, daß in ihnen eine einwandfreie Herstellung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel sowie eine sachgerechte Prüfung und Lagerung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel möglich sind. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand und insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein. Es müssen ausreichend verschließbare Räume oder Behältnisse zur getrennten Lagerung der Zusatzstoffe und Vormischungen vorhanden sein.

(2) Betriebe, in denen Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 hergestellt werden, müssen eine Anlage haben, die zur Herstellung dieser Zusatzstoffe geeignet ist; diese muß insbesondere so eingerichtet sein, daß durch geeignete Maßnahmen

1. während der Herstellung
 - a) eine Verunreinigung der Zusatzstoffe und Behältnisse und
 - b) eine Verwechslung oder Auslassung von Herstellungsschritten ausgeschlossen,
2. während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt und
3. nach jedem Herstellungsgang eine gründliche Reinigung durchgeführt werden kann.

(3) Betriebe, in denen Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 hergestellt werden, müssen

1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer ausreichenden Meßgenauigkeit und
2. eine Anlage mit einer Arbeitsgenauigkeit von 1:100 000 haben.

Die Anlage muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen während der Herstellung eine Verunreinigung mit anderen Stoffen, insbesondere eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung, weitestgehend ausgeschlossen und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt werden kann.

(4) Betriebe, in denen Mischfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 3 hergestellt werden, müssen geeignete Einrichtungen

1. zum Ausscheiden von Fremdkörpern,
2. zum Aufbereiten der Futtermittel und
3. zur Dosierung der Futtermittel und Vormischungen

sowie eine Mischanlage mit einer Mischgenauigkeit von 1:10 000 haben. Die nach Abschluß des Mischvorganges eingesetzten Einrichtungen, insbesondere zum Pressen, Befördern und Lagern der Mischfuttermittel, müssen so beschaffen sein, daß die Mischfuttermittel nicht oder nur unerheblich verändert, insbesondere nicht entmischt werden. Die Anlage zur Herstellung der Mischfuttermittel muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

§ 29

(weggefallen)

§ 30

Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Es dürfen

1. Carotinoide und Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente und Vitamine,
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen und
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen nach Nummer 2 oder
 - b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

nur in Betrieben hergestellt werden, die durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind.

(2) Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und behandelt werden, die, falls sie ihren Sitz

1. im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind,
2. in einem anderen Mitgliedstaat haben, nach Feststellung dieses Mitgliedstaates als Vertreter des Herstellers die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen.

§ 31

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn die Betriebsräume und Einrichtungen den Anforderungen des § 28 entsprechen. Betriebe nach § 30 Abs. 2 haben mit dem Antrag eine schriftliche Vollmacht des Herstellers vorzulegen, aus der sich ergibt, auf welche Zusatzstoffe oder Vormischungen sich die Vertretungsbefugnis bezieht. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der für den Betrieb Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder im Falle des § 30 Abs. 1 der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung dient.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis wird erbracht

1. für die Herstellung von Zusatzstoffen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Biologie, Chemie, Humanmedizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse über die Herstellung dieser Zusatzstoffe,
2. für die Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3) durch
 - a) das Zeugnis nach Nummer 1 oder das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in einer auf das Gebiet der Mischfuttermittelherstellung beziehbaren Fachrichtung abgelegten Prüfung und
 - b) den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

Die zuständige Behörde kann auch den erfolgreichen Abschluß in einer anderen Aus-, Fort- und Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse Gegenstand

der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist; dies gilt nicht für die Herstellung von Leistungsförderern und von Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose sowie für die Herstellung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen.

(3) Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Zusatzstoffe und Vormischungen getrennt und unter Verschuß gelagert werden müssen, damit sie leicht identifiziert und mit anderen Stoffen nicht verwechselt werden können.

§ 32

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gegeben war oder einer der Versagungsgründe nach § 31 Abs. 1 Satz 3 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder einer dieser Versagungsgründe eingetreten ist oder
2. der Betrieb seine Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder nach § 34 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wiederholt oder in grober Weise verletzt.

§ 33

Bekanntmachung der Anerkennungen

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anerkennung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme und den Widerruf von Anerkennungen mit. Der Bundesminister gibt die anerkannten Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Hersteller bekanntgemacht haben, die die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen.

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Aus der Buchführung von Betrieben, die Mischfuttermittel gewerbsmäßig herstellen, muß die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen hervorgehen.

(2) Aus der Buchführung der anerkannten Betriebe muß hervorgehen:

1. bei Betrieben, die Zusatzstoffe herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 1)
 - a) Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe sowie die jeweiligen Herstellungsdaten,
 - b) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller der Vormischungen oder der Großhändler, denen die Zusatzstoffe geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe;
2. bei Betrieben, die Vormischungen herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 2)
 - a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Zusatzstoffe bezogen worden sind,
 - b) Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe,
 - c) Datum der Herstellung,
 - d) Name oder Firma und Anschrift der Mischfuttermittelhersteller oder Großhändler, denen die Vormischungen geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Vormischungen;
3. bei Betrieben, die gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 3)
 - a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Vormischungen bezogen worden sind,
 - b) Art und Menge der Vormischungen,
 - c) Verwendung der Vormischungen.

(3) Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend für Großhändler, die Zusatzstoffe oder Vormischungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in den Verkehr bringen.

(4) Die Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3 gilt auch für anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(5) Die Buchführungspflichtigen haben die Bücher und Buchführungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 35
Anzeigepflicht

(1) Wer

1. die in Anlage 7 aufgeführten Einzelfuttermittel,
2. Carotinoide oder Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente oder Vitamine

aus einem Drittland einführt, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, hat sie spätestens bei der Einfuhr der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe des Empfängers anzuzeigen.

(2) Bei Mischfuttermitteln und Vormischungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, ist die Anzeige nach § 14 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes entbehrlich.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 2 oder 3 Zusatzstoffe in Vormischungen oder Futtermitteln verwendet,
2. entgegen § 16 Abs. 4 dort genannte Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,
3. entgegen § 20 dort genannte Zusatzstoffe oder Vormischungen abgibt oder verwendet oder
4. einen Stoff entgegen § 25 Satz 1 als Futtermittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 27 Satz 1 verfüttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Einzelfuttermittel nicht in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 4, § 11 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 2, § 14 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1, § 18 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 oder 9, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder § 24 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
- 2a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 weitere Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie macht,
3. entgegen § 30 Abs. 1 dort genannte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel in einem nicht anerkannten Betrieb herstellt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 34 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, nicht ordnungsgemäß Buch führt, entgegen § 34 Abs. 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 Bücher oder Buchführungsunterlagen nicht fünf Jahre aufbewahrt oder
6. entgegen § 35 Abs. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 26 Abs. 1 oder 3 Futtermittel verfüttert oder
2. entgegen § 26 Abs. 2 Lebensmittel vor Ablauf der Wartezeit gewinnt.

§ 37
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) (Inkrafttreten; Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften)

(2) Futtermittel, die entsprechend dieser Verordnung in der bis zum 26. Juni 1992 geltenden Fassung hergestellt und gekennzeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht werden. Der Zusatzstoff Violaxanthin und Vormischungen oder Mischfuttermittel mit diesem Zusatzstoff dürfen jedoch nur noch bis zum 30. November 1992 in den Verkehr gebracht werden.

(3) (weggefallen)

(4) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Carotinoide oder Xanthophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen herstellen oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt

1. wenn nicht bis zum 30. September 1988 die Erteilung einer endgültigen Anerkennung beantragt wird,
 2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.
-

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1992 – 2 BvL 14/91 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 61 Absatz 6 Satz 6 in Verbindung mit Satz 4 und Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen vom 29. Januar 1991 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 21) ist mit § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 462) und mit § 122 Absatz 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713) unvereinbar und gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig, soweit danach die Zuständigkeit des Sächsischen Dienstgerichts für Richter für die Anfechtung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaftsberufungsausschüsse nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Maßgabe z) aa) in Verbindung mit Maßgabe o) zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Bundesgesetzbl. II S. 889) begründet wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. November 1992

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1992 – 2 BvL 27/91 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 61 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen vom 29. Januar 1991 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 21) ist mit §§ 71, 78 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713) – zuletzt geändert am 30. Juni 1989 (Bundesgesetzbl. I S. 1282) – in Verbindung mit § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 462) unvereinbar und gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig, soweit danach die Zuständigkeit des Sächsischen Dienstgerichts für Richter für die Anfechtung von Entscheidungen der Richterwahlausschüsse nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Maßgabe o) zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Bundesgesetzbl. II S. 889) begründet wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. November 1992

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 10. 92 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Wargebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal 9512-15	8657	(213	11. 11. 92)	11. 11. 92
29. 10. 92 Fünfzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	8705	(215	13. 11. 92)	12. 11. 92
29. 10. 92 Dreiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	8705	(215	13. 11. 92)	10. 12. 92
29. 10. 92 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	8706	(215	13. 11. 92)	12. 11. 92
29. 10. 92 Neunzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	8706	(215	13. 11. 92)	12. 11. 92
29. 10. 92 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-99	8706	(215	13. 11. 92)	12. 11. 92
5. 11. 92 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Meldestellen für die Seeverkehrsstatistik neu: 9510-4-1	8761	(217	17. 11. 92)	18. 11. 92

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 17. November 1992

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 62 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit Lenker hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 62)	1111
1. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1112
6. 10. 92	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1112
7. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	1114
9. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1114
13. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1115
15. 10. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Dänemark	1115
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1117
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen	1117
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1118
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen	1118
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1119
15. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1119
16. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	1120
19. 10. 92	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan	1120
19. 10. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ghana	1121
20. 10. 92	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1122
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1123
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	1123

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	1124
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	1126
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	1126
20. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen . . .	1127
20. 10. 92	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen	1127
21. 10. 92	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien	1128
21. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1128
21. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	1129
22. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben	1129
22. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1130
23. 10. 92	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1130
23. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	1132

Die ECE-Regelung Nr. 62 und die Änderung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Preis des Anlagebandes: 35,28 DM (33,28 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 36,28 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 501. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1992, ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 13. November 1992 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 215 vom 13. November 1992 kann zum Preis von 6,80 DM (4,80 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.